

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1102/91 DER KOMMISSION**  
**vom 30. April 1991**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
 sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
 nung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14  
 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der  
 Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist  
 in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung  
 (EWG) Nr. 2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die  
 Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren  
 Abschöpfungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß  
 Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates  
 vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreide-  
 mischfuttermittel<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
 nung (EWG) Nr. 944/87<sup>(4)</sup>, nach Maßgabe des Mittelwerts  
 der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25  
 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die  
 betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus  
 denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei  
 dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der  
 Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden  
 Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte  
 Abschöpfung gilt einen Monat; der feste Teilbetrag der  
 Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG)  
 Nr. 2743/75 festgelegt worden. Die bei der Einfuhr der in  
 Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse in  
 Portugal anwendbare Abschöpfung erhöht sich um einen  
 zusätzlichen Betrag. Die betreffende Beträge wurden mit  
 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der Kommission<sup>(5)</sup>  
 festgesetzt.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen  
 Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen  
 Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die  
 Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverar-

beitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verordnung  
 (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die  
 Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und  
 bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-  
 stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in den AKP-  
 Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten  
 (ÜLG)<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
 Nr. 523/91<sup>(7)</sup>, um den festen Teilbetrag und bei einigen  
 dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu  
 vermindern.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-  
 fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
 Rates<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 2205/90<sup>(9)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
 Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
 nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden  
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
 Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene  
 Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur über-  
 nommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die  
 Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung  
 (EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu  
 erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festge-  
 setzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1991 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG) (1)
2309 10 11	21,78	32,66
2309 10 13	645,64	656,52
2309 10 31	68,07	78,95
2309 10 33	691,93	702,81
2309 10 51	136,14	147,02
2309 10 53	760,00	770,88
2309 90 31	21,78	32,66
2309 90 33	645,64	656,52
2309 90 41	68,07	78,95
2309 90 43	691,93	702,81
2309 90 51	136,14	147,02
2309 90 53	760,00	770,88

(1) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.